



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marien vom 06.12.2018 betreffend die Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr (Kanalgebührenordnung für die Gemeinde St. Marien).

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28 und des § 17, Abs.3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I Nr.144/2017 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauten auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauten als Zugehör eines Baurechts) sind die, für den Grundeigentümer geltenden, Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Baues anzuwenden.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach dem zweiten Absatz € 27,09 (€ 24,63 + 10% USt. in der Höhe von € 2,46), mindestens aber € 4.064,39 (€ 3.694,90 + 10 % USt. in der Höhe von € 369,49) und entspricht einer bebauten Fläche von 150 m², plus pauschal € 1.139,26 (€ 1.035,69 + 10 % USt. in der Höhe von € 103,57) je Hausanschlussschacht.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Abs. 2.1 ermittelten Fläche jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

2.1 Als Bemessungsgrundlage werden herangezogen:

- a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche;
- b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der Geschosse;
- c) die bebaute Fläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Teile der Keller- und Dachgeschosse bzw. die Nutzfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dachräume;
- d) bei Tankstellen neben den Bauten gemäß lit.a), b) und c), das halbe Ausmaß der befestigten Verkehrsflächen, bei Autowaschplätzen die gesamte Nutzfläche der Anlagen;
- e) bei Betriebs- und Lagerhallen sowie gewerblichen Garagen bis 500 m² die Quadratmeteranzahl (gemäß lit. a), b) und c) der bebauten Fläche (wobei Flächen, die unter lit.f ermittelt werden, anzurechnen sind) die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %;
- f) bei Büro- und Sozialräumen sowie Bädern in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit.a), b) und c);
- g) land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nur mit jener bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden.
- h) Loggien, Erker, Portale, auskragende Schaufenster, Wintergärten und Terrassen, die von fünf Seiten umschlossen sind, werden gemäß lit. a), b) und c) berechnet.
- i) Sportstätten, Räume die einer gewerblichen Nutzung unterliegen und jene Räume in denen Abwässer (Buffet, Dusch- u. WC-Räume) anfallen, werden gemäß lit. a), b) und c) berechnet.
- j) bei Fleischhauereibetrieben mit Schlachtung, Hühnerschlachtereien und Wäschereien das Ausmaß gemäß lit. a), b) und c);



- 2.2 Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind und auch keine häuslichen Abwässer anfallen;
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - c) nicht überdachte Schwimmbäder;
 - d) zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen udgl.;
 - e) Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, auch wenn sie oberirdisch liegen. Waschküchen, Hobbywerkstätten, Bastelräume, Kellerbars, Sauna udgl. nur dann, wenn diese im Kellergeschoss ausgeführt werden;
 - f) bei Sportstätten, jener Teil der Räumlichkeiten, der rein der Ausübung sportlicher Tätigkeiten dient und in dem keine Abwässer anfallen;
3. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs.1 und 2 zu entrichten.
4. Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr (welche einem Ausmaß von 150 m² Bemessungsgrundlage entspricht) zu entrichten.
5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr für die Fläche der Vergrößerung in dem Umfang zu entrichten, in welchem die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Ausgenommen sind nachträgliche thermische Sanierungen, insbesondere die Anbringung eines Vollwärmeschutzes.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige (§ 2) hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, bzw. die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden



Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzubezahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen, zurückzuzahlen.

§ 5 **Sonderfälle**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 6 **Kanalbenutzungsgebühr**

Der Gebührenpflichtige (§ 2) hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr, wie nachstehend angeführt, zu entrichten.

1. **Für Ein- und Mehrfamilienobjekte** (gilt auch für Wohnanlagen, Wohntrakt der landwirtschaftlichen Objekte) setzt sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr für jedes angeschlossene Objekt in der Höhe von jährlich € 93,21 (€ 84,74 + 10 % USt. in der Höhe von € 8,47)
 - b) Je m² der Bemessungsgrundlage der nach § 3 ermittelten Fläche, jährlich € 2,77 (€ 2,52 + 10 %USt. in der Höhe von € 0,25).
 - c) für jede am 1.1., 1.4., 1.7 und 1.10. des Jahres an der Liegenschaft gemeldete Person, beträgt die Gebühr für das betreffende Quartal € 9,12 (€ 8,29 + 10% USt. in der Höhe von € 0,83). Änderungen während eines Quartals werden erst ab dem darauf folgenden Quartal berücksichtigt.
 - d) Bei angeschlossenen Objekten die vorübergehend leerstehen, ist die Gebühr gemäß lit. a) und b) zu entrichten
2. **Für Gewerbe- und Industriebetriebe** (gilt auch für Beherbergungsbetriebe, Gasthäuser, Schulen, Kindergärten, Horte und ähnlichen Objekten; Gartenhütten) setzt sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr für jedes angeschlossene Objekt in der Höhe von jährlich € 93,21 (€ 84,74 + 10 % USt. in der Höhe von € 8,47)
 - b) je m² der Bemessungsgrundlage der nach § 3 ermittelten Fläche, gekürzt um 50%, jährlich € 4,46 (€ 4,05 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,41)
3. **Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke**, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück in der Höhe von jährlich € 93,21 (€ 84,74 + 10 % USt. in der Höhe von € 8,47)
 - b) für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz, jährlich € 114,63 (€ 104,21 + 10 % USt. in der Höhe von € 10,42).



§ 7
Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke, in Abhängigkeit des Durchmessers der Anschlussleitung, jedenfalls jährlich

bis einschließlich Hausanschluss DN 150
größer Hausanschluss DN 150

€ 93,21 (€ 84,74 + 10 % USt. in der Höhe von € 8,47)
€ 170,09 (€ 154,63 + 10 % USt. in der Höhe von € 15,46).

§ 8
Meldepflicht

Der Gebührenpflichtige hat den erfolgten Kanalanschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage sowie alle Veränderungen, die für Bestand und Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 9
Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 lit.a), b) und c) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks, wobei der (oder die) Gebührenpflichtige(n) verpflichtet ist (sind), die Rohbaufertigstellung sowie die vollendete Änderung des Verwendungszwecks, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr entsteht bei den, zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits benützten Baulichkeiten, mit dem auf den Kanalanschluss folgenden Monatsersten.
Bei Neu-, Zu-, Auf-, Umbauten und Umwidmungen ist die Kanalbenützungsgebühr ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten zu entrichten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues. Die Meldung der erstmaligen Benützung ist binnen einem Monat der Gemeinde durch den Gebührenpflichtigen schriftlich zu erstatten. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühr entsteht mit erstmaliger Möglichkeit der Inanspruchnahme des Kanalnetzes und in weiterer Folge mit dem 1. des jeweiligen Kalenderjahres.
5. Die Kanalbenützungsgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr ist vom Gebührenpflichtigen vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 10
Umsatzsteuer



In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 11
Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 05.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

e.h.
Helmut Templ